Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0784/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt die nachfolgende XXII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach gemäß der beigefügten Vorlage.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung/Begründung:

Zu kalkulierende Gebührensätze

In § 3 der Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung sind folgende Gebührensätze festzulegen:

a) Abwasser aus abflusslosen Gruben sowie
b) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

Im Rahmen der in der Entsorgungssatzung vorgesehenen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Betreiber dieser Anlagen die Transportkosten direkt mit dem von ihnen auszuwählenden Fäkalunternehmen abzurechnen. Daher werden in der nachfolgenden Kalkulation nur die Reinigungskosten ermittelt.

1. Gebühren für die Reinigung des Abwassers aus abflusslosen Gruben

Abflusslose Gruben sind Sammelbehälter, in denen das gesamte, auf einem Grundstück anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Sie müssen daher in relativ kurzen Zeitabständen entleert werden.

Bei einem 4-Personen-Haushalt muss mit einem täglichen Schmutzwasseranfall von 0,5 m³ gerechnet werden, so dass im Zeitraum von etwa 14 Tagen ca. 7 m³ Schmutzwasser anfallen.

Der Reinigungsaufwand für das Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist wegen der relativ kurzen Aufenthaltszeit des Schmutzwassers im Sammelbehälter vergleichbar mit dem Reinigungsaufwand für das durch die Kanalisation der Kläranlage zugeleitete Abwasser.

In dem von der Verwaltung jährlich erstellten Betriebsabrechnungsbogen Abwasserbeseitigung (BAB) werden die Kosten separat ermittelt, die der Stadt für die Behandlung von Schmutzwasser entstehen.

Für das Jahr 2027 betragen die Kosten für die Klärung von Schmutzwasser **2,15 €/m³.**

2. Gebühr für die Reinigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen

2.1 Methodik

Die Ermittlung der Gebühr für die Reinigung des Fäkalschlammes erfolgt aus den Betriebskosten des Klärwerkes. Die Betriebskosten sind im BAB ausgewiesen. Die Betriebskosten werden in die Anteile zur Behandlung des Abwassers aus der Kanalisation und die Anteile zur Behandlung des Fäkalschlammes aufgeteilt. Als Maßstab für die Aufteilung dient die dem Klärwerk zugeleitete Jahresschmutzfracht,

ausgedrückt in Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB).

Der CSB gibt Aufschluss über den Sauerstoffverbrauch eines Wassers für die Reinigung, ausgelöst durch die im Wasser enthaltenen Schmutzstoffe. Er definiert somit relativ genau den Grad der Verschmutzung der verschiedenen zu behandelnden Medien Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus der Kanalisation. Der CSB ist ein wesentlicher Bemessungswert für die Bestimmung der Ausbaugröße von Kläranlagen; er dient bei der Kontrolle des Kläranlagenablaufes als Nachweis der Reinigungsleistung und ist maßgeblicher Parameter bei der Festsetzung der Abwasserabgabe.

Nach der getrennten Ermittlung der dem Klärwerk zugeleiteten Jahresschmutzfracht an CSB aus Fäkalschlamm und Abwasser aus der Kanalisation, werden die gesamten Betriebskosten des Klärwerkes im Verhältnis der beiden Frachten aufgeteilt. Abschließend wird der für den Fäkalschlamm errechnete Betriebskostenanteil durch die Gesamtmenge des angelieferten Fäkalschlammes geteilt.

Bei der so ermittelten Gebühr entfällt ein Zuschlag für Verwaltungskosten, da diese in ausreichender Höhe im BAB enthaten sind.

2.2.1 Datenmaterial:

- **Jahresmenge Fäkalschlamm:**

  Ermittlung aus Abrechnung mit Fäkalabfuhrunternehmen.

- **Mittlere CSB-Konzentration im Fäkalschlamm:**

  Ermittlung auf der Grundlage der vorhandenen Messreihen (Grundlage für die bisherige Gebühr), bestätigt durch das ATV-Arbeitsblatt A 123 und stichprobenhafte Messungen.

- **Jahresabwassermenge:**

  Ermittlung aus Jahresabflussmenge, gemessen am Kläranlagenablauf, reduziert um den angelieferten Fäkalschlamm.

- **Mittlere CSB-Konzentration im Abwasserzulauf aus der Kanalisation:**

  Ermittlung aus der Jahresmessreihe mit automatischer Probeentnahme und im Betriebstagebuch des Klärwerkes dokumentiert.

- **Betriebskosten des Klärwerkes Beningsfeld** aus dem Plan-BAB

2.3 Kalkulation der Reinigungskosten für Fäkalschlamm

Die Kosten für die Klärung von Fäkalschlamm im Klärwerk Beningsfeld betragen in 2027 (siehe beigefügte Tabelle): **19,19 €/m³**

Tabelle: Fäkalschlammgebühren

Tabelle: Fäkalschlammgebühren

Bezeichnung	Einheit	2023	2024	2025	2026	2027
Fäkalschlamm Jahresmenge	m³	1.136	1.481	1.350	1345	1150
mittlere CSB Konz. im Fäkalschlamm	kg/m³	9,08	9,08	9,08	9,08	9,08
Jahresabwasserablaufmenge des Klärwerkes	m³	9.627.723	9.363.046	9.861.550	9.574.290	7.742.503
Jahresabwassermenge	m³	9.626.587	9.361.565	9.860.200	9.572.945	7.741.353
mittlere CSB Konz. im Abwasser	kg/m³	0,51	0,53	0,48	0,5	0,6
Jahresbetriebskosten Klärwerk	€/a	8.083.004,73	9.356.741,32	9.417.029,26	9.084.031,33	9.838.985,66
CSB Jahresfracht aus Fäkalschlamm	t	10,31	13,45	12,26	12,21	10,44
CSB Jahresfracht aus Abwasser	t	4.910	4.962	4.733	4.786	4.645
CSB Jahresfracht gesamt	t	4.920	4.975	4.745	4.799	4.655
prozentualer Anteil CSB Fracht Fäkalschlamm	%	0,21	0,27	0,26	0,25	0,22
prozentualer Anteil CSB Fracht Abwasser	%	99,79	99,73	99,74	99,75	99,78
Anteil Fäkalschlammbehandlung an den Betriebskosten	€	16.946,62	25.290,98	24.326,70	23.118,76	22.069,41
Reinigungskosten je m³ Fäkalschlamm	€/m³	14,92	17,08	18,02	17,19	19,19

III. Zusammenfassung

	Gebührensatz		
Die Benutzungsgebühr beträgt für	2026	2027	Differenz
a) abflusslose Gruben	1,78 €	2,15 €	**+ 0,37 €**
b) Kleinkläranlagen	17,19 €	19,19 €	**+ 2,00 €**

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts.

XXII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung des § 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von

a) Abflusslosen Gruben ***2,15 €***

b) Kleinkläranlagen ***19,19 €***

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die XXI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.